

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

27.11.2020/thi

An die

- Sozial- und Jugenddezernenten/-innen  
der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Soziales,  
Jugend und Familie
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen  
der Großstadtjugendämter
- Mitglieder des Arbeitskreises Option
- Mitglieder der Arbeitsgruppe Gemeinsame  
Einrichtungen

**Kontakt**

Regina Offer  
[regina.offer@staedtetag.de](mailto:regina.offer@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410  
Telefax 030 37711-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
50.00.02 D

Dokumenten-Nr.  
S 4619

des Deutschen Städtetages

- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich

- Mitgliedsverbände

**Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (RBEG)**

**Kurzüberblick:** Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (RBEG) ist vom Deutschen Bundestag angenommen worden. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit werden die Regelbedarfe im SGB II und SGB XII neu ermittelt und auch die Bedarfe im Asylbewerberleistungsgesetz neu festgelegt.

Mit dem RBEG sind auch die Übergangsregelungen des § 141 und § 142 SGB XII und die Regelungen zu Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII geändert worden.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ist in modifizierter Fassung in Artikel 9 des RBEG über den 31.12.2020 hinaus verlängert worden. Wir übersenden auch einen Aufsatz der zuständigen Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in dem umfassend über die bisherigen Regelungen und Erfahrungen im SodEG informiert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 6. November 2020 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (RBEG) beschlossen. Es wird am 01.01.2021 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/22750, 19/23549, 19/23839 Nr. 6) wurde in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung (BT-Drs. 19/24034) angenommen.

Damit werden auf der Grundlage der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Höhe der Regelbedarfe im SGB XII und SGB II neu ermittelt sowie für das Asylbewerberleistungsgesetz die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt.

Ab Januar 2021 erhöht sich damit der Regelsatz für eine alleinstehende Person in der Grundsicherung von 432 Euro auf 446 Euro pro Monat. Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten zukünftig jeweils 401 Euro statt bisher 389 Euro. Kinder bis fünf Jahre erhalten 283 Euro statt 250 Euro, Kinder von sechs bis 13 Jahren erhalten 309 Euro statt bisher 308 Euro und für Jugendliche bis 17 Jahren steigt der Regelsatz von bisher 328 Euro auf 373 Euro.

Die Stellungnahme des Deutschen Städtetages gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages fügen wir als **Anlage 1** zu Ihrer Information bei. Grundsätzlich hat der Deutsche Städtetag die Anhebung der Regelsätze begrüßt. Nachbesserungsbedarf haben wir allerdings bezüglich der Berücksichtigung der IT- Ausstattung und den damit in Verbindung stehenden Kosten, bei den Regelsätzen für 6-13-jährige Kinder und den Kosten der Warmwasserversorgung angemeldet. Gerade in den letzten Monaten hat sich durch die Covid-19-Pandemie gezeigt, dass einkommensschwache Haushalte großen Nachholbedarf bei der IT- Ausstattung haben und die Bildungschancen der Kinder dadurch erheblich eingeschränkt sind.

### **Anpassungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**

Das BMAS hat das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um einige Detailanpassungen im SGB II vorzunehmen. Damit wurde aktuelle Rechtsprechung umgesetzt.

Zu diesen Anpassungen gehören:

- der Ausschluss vom Leistungsbezug von Wanderarbeitnehmern mit schulpflichtigen Kindern wird aufgehoben;
- Schulbücher werden als Härtefallmehrbedarf akzeptiert;
- Vereinfachungen werden bei der Berechnung des Mehrbedarfs für Schwangere eingeführt;
- ein ernährungsbedingter Mehrbedarf wird eingeführt;

- Anpassungen beim Mehrbedarf durch dezentrale Warmwasserversorgung werden vorgenommen
- und die Härtefallregelung für Auszubildende in schulischer Ausbildung ohne Anspruch auf Bafög wird verstetigt.

In Verbindung mit diesem Gesetzgebungsverfahren wurde auch der erleichterte Zugang zum SGB II bis zum 31.3.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung wurde allerdings nicht verankert. Die Detailregelungen können Sie der Ausschussdrucksache 19 (11) 825 des Deutschen Bundestages vom 30. Oktober 2020 entnehmen.

### **Informationsschreiben des BMAS zur Verlängerung der Übergangsregeln in § 141 und § 142 SGB XII und Änderungen bei Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII im RBEG**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben auf die mit dem RBEG ebenfalls erfolgte Verlängerung der Übergangsregeln in § 141 und § 142 SGB XII aufgrund der Covid-19-Pandemie und Änderungen bei Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII im RBEG hingewiesen. Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen.

### **Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)**

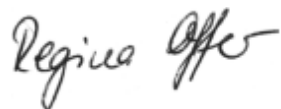
Darüber hinaus wurde in Artikel 9 des RBEG die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert. Das SodEG ist allerdings modifiziert worden für die Zeit ab Januar 2021.

Mit der Modifizierung sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Die Voraussetzungen für einen Zuschuss werden enger gefasst: Zuschüsse sollen nur noch soziale Dienstleister erhalten, die von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz tatsächlich betroffen sind. Eine Betroffenheit liegt nicht vor, wenn Leistungen gleichwertig in alternativer Form erbracht werden können.
2. Für die Berechnung des Monatsdurchschnitts werden (analog zu den bisherigen SodEG-Bescheiden) grundsätzlich die Monate vor der Pandemie herangezogen.
3. Ab 2021 beginnt ein neuer Zuschusszeitraum, d.h. dass Zuschüsse, die für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 ausbezahlt wurden, in einem eigenen Erstattungsverfahren abgerechnet werden.
4. Die Geltungsdauer ist bis Ende März 2021 befristet.

Des Weiteren hat uns das BMAS einen aktuellen Aufsatz der zuständigen Abteilungsleiterin im BMAS, Frau Dr. Anette Tabbara, zum SodEG übersandt. Wir stellen Ihnen diesen Aufsatz als umfassende Darstellung der bisherigen Regelungen und Erfahrungen im SodEG als **Anlage 3** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Regina Offer', with a stylized flourish at the end.

Regina Offer

Anlagen

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Herr Vorsitzender Dr. Matthias Bartke, MdB  
Platz der Republik 1  
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu**

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (19/22750)**
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger  
19/23128**
- c) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren  
19/15040**
- d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Rechentricks überwinden - Regelbedarfe sauber berechnen  
19/23113**
- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren - Regelbedarfsermittlung reformieren  
19/23124**

**28.10.2020/thi**

**Kontakt**

Regina Offer  
[Regina.offer@staedtetag.de](mailto:Regina.offer@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410  
Telefax 030 37711-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
50.09.00 D

**Hauptgeschäftsstelle Berlin**  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

**Hauptgeschäftsstelle Köln**  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

**Europabüro Brüssel**  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Bruxelles / Belgien  
Telefon +32 2 74016-20

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu den o.g. Gesetzentwurf und den o.g. Anträgen.

Aufgrund der kurzen Fristsetzung ist uns leider neben der Stellungnahme zur Höhe der Regelbedarfe im Gesetzentwurf nur eine summarische Beurteilung der o.g. Anträge möglich. Wir teilen daher die Grundsatzpositionen des Deutschen Städtetages zu den angesprochenen Themen mit.

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (19/22750)**

Wir begrüßen den Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. In diesem Gesetzentwurf sind einige wichtige Schritte zur Anpassung des Gesetzes enthalten. Es gibt jedoch aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf insbesondere bei der Regelbedarfsstufe 5 für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware und beim Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung.

**Zur Höhe der Regelbedarfe ab 1. Januar 2021**

**Regelbedarfsstufen für Kinder**

Die deutliche Steigerung der Regelbedarfsstufen 6 (für Kinder bis 5 Jahre) und 4 (für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren) um 28, bzw. 39 Euro begrüßen wir. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5) erhalten keine Steigerung. Wir haben Zweifel, ob dies insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung während der Corona-Pandemie noch sachgerecht ist. Schülerinnen und Schüler haben deutlich gestiegene Bedarfe, z.B. bei der IT-Ausstattung und Telekommunikation, um unter den aktuellen Bedingungen am Schulunterricht teilnehmen zu können.

## **Kommunikationsdienstleistungen**

Wir begrüßen die vollständige Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen als regelbedarfsrelevant. Damit waren Aufwendungen für Mobilfunkverträge neben den bereits im Regelsatz enthaltenen Ausgaben für eine Flatrate für Festnetzanschlüsse (Telefon und Internet) berücksichtigt.

Die fortschreitende Digitalisierung der Lebenswelt macht dies dringend erforderlich, wie aktuell auch durch die Corona-Pandemie sehr deutlich wird.

## **Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware**

Für uns ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die berücksichtigungsfähigen Ausgaben für Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware für Kinder und Jugendliche mit zunehmendem Alter verringert werden und in der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren sogar auf null reduziert werden. Auch hier verweisen wir auf die aktuellen Erfahrungen der Bildungsbenachteiligung von Jugendlichen aus einkommensarmen Haushalten während der Corona-Pandemie. Die ausreichende IT-Ausstattung ist existenziell notwendig, um Chancengerechtigkeit herzustellen.

## **Mehrbedarfsregelung für dezentrale Warmwassererzeugung**

Wir begrüßen die Überarbeitung des Mehrbedarfs für die dezentrale Warmwassererzeugung im SGB XII. Vorgesehen ist, die Höhe des Mehrbedarfs auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, weil es für eine abweichende Festsetzung im Einzelfall an den dafür erforderlichen objektiven Kriterien fehlt.

Wir unterstützen diese Regelung in § 30 Abs. 7 SGB XX-E, durch die zukünftig eine verwaltungsaufwändige abweichende Berechnung der Bedarfe entfallen kann.

Allerdings wird damit das bestehende Problem bezüglich der steigenden Energiekosten nicht gelöst. Insofern halten wir eine Erhöhung des Mehrbedarfes für Warmwasser bei dezentraler Warmwasserbereitung für angezeigt.

## **Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes**

In der Begründung fehlen Ausführungen zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Informationen über die Zusammensetzung der Leistungshöhen wären für die Praxis hilfreich.

## **Übertragung auf das SGB II**

Der Gesetzentwurf sieht keine Anpassung der bislang inhaltsgleichen Regelung im § 21 Abs. 7 SGB II vor. Dies wird zu einer unterschiedlichen Bedarfsdeckung in den beiden Leistungssystemen führen, wenn nicht durch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig eine entsprechende Änderung im SGB II erfolgt.

### **b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger 19/23128**

Der Notwendigkeit, Bewohnern von stationären Pflegeeinrichtungen ein Mindestmaß an Autonomie und Teilhabe zu ermöglichen, stimmen wir zu. Dieses verfassungsrechtlich verankerte Recht wird durch den Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII gewährleistet. Der Barbetrag entspricht 27 % der Regelbedarfsstufe 1. Wird der Regelbedarf in der Höhe angepasst, steigt damit auch der Barbetrag. Auf diese Weise stellt der Betrag die notwendigen Mittel zur freien Gestaltung der Lebensbereiche zur Verfügung, die nicht vollständig durch die Pflegeeinrichtung abgedeckt werden. Die Sicherung des Existenzminimums unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe wird somit durch die Sozialhilfe gesichert. Eine weitere Anpassung des Barbetrags ist nicht notwendig.

Ungeachtet dessen sollte mit einer Reform der Pflegefinanzierung sichergestellt werden, dass ein Großteil der Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen mehr Geld zur freien Verfügung behält und nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen ist

- c) **Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**  
**Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren**  
**19/15040**

## **1. Einschätzung des Deutschen Städtetages zur Grundsicherung für Arbeit-suchende**

Aus Sicht des Deutschen Städtetages soll an den Grundstrukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende festgehalten werden. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen der Städte in einem lernenden System zu Anpassungen führen. Das Wissen aus den Jobcentern verlangt seit Jahren Veränderungen im Detail. So brauchen dauerhaft Hilfebedürftige neue Perspektiven durch einen sozialen Arbeitsmarkt. Die Jobcenter benötigen umfangreichere und verlässlichere finanzielle Ausstattungen gerade für Jobcenter in strukturschwachen Städten. Dies ist auch notwendig, um in Zukunft ein besser ausbalanciertes System des „Förderns“ und „Forderns“ umsetzen zu können. Zentral für eine zukunfts feste Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch eine bessere Verzahnung zu anderen sozialen Leistungen. Die Schnittstellenproblematiken zwischen Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld, Sozialversicherung und Steuerrecht müssen überwunden werden

### **Neue Kundenstrukturen in den Jobcentern stärker berücksichtigen**

Der Deutsche Städtetag fordert, die Veränderungen in der Kundenstruktur noch stärker in den Blick zu nehmen. Zum einen nimmt der Anteil an arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbeziehern in den Jobcentern stetig zu. Gerade gesundheitlich und psychisch stark eingeschränkte erwerbsfähige Leistungsberechtigte brauchen sehr niedrigschwelliger Maßnahmen u.a. zur Tagesstruktur, um Schritt für Schritt an den Arbeitsmarkt herangeführt zu werden. Zum anderen sind Zugewanderte eine zentrale Kundengruppe in den Jobcentern, die Themen wie Anerkennung von Abschlüssen, informelle Bildungsbiografien und Spracherwerb mitbringen. Die neue Kundenstruktur in den Jobcentern verlangt nach zusätzlichen Spielräumen für die alltägliche Arbeit. Der starke Fokus der Instrumente im SGB II auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist deshalb allein nicht mehr zielführend.

Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die Berechnung der Betreuungsschlüssel für den Personaleinsatz in den Jobcentern. Es ist mehr als fraglich, ob einzelne Kundengruppen wie Familien mit jungen Kindern oder

Kunden mit Erwerbseinkommen über 800 Euro aus der Berechnung des Betreuungsschlüssels vollständig herausfallen und andere Gruppen nur teilweise eingerechnet werden sollen. Auch diese Kundengruppen werden vom Jobcenter richtigerweise betreut und binden Personal. Die Städte verlangen deshalb, die Betreuungsschlüssel in den Jobcentern zu überprüfen.

### **Teilhabechancengesetz ein erster richtiger Schritt – weitere Ausweitung notwendig**

Erste Schritte im Rahmen des Teilhabechancengesetzes gehen in die richtige Richtung. Die von den Städten lange geforderte Einführung umfangreicher Instrumente für öffentlich geförderte Beschäftigung eröffnet nun für arbeitsmarktferne Menschen längerfristige Erwerbsperspektiven. Alle Jobcenter entscheiden flexibel selbst, wie und wann die neuen Chancen vor Ort angewandt werden. Auch die aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen stimmen. Allerdings sind diese neuen Rahmenbedingungen befristet.

Die Städte wollen, dass die Ausweitung der öffentlich geförderten Beschäftigung weiter vorangeht. Im Sinne von Verlässlichkeit und nachhaltiger Arbeit sowie Planungssicherheit ist eine Verstetigung dringend erforderlich. Ebenso muss über die Erweiterung des Personenkreises nachgedacht und die finanziellen Leistungen tarifgerecht angepasst werden. Eine Entfristung der Förderinstrumente des Teilhabechancengesetzes inklusive umfassender finanzieller Ausstattungen ist der notwendige nächste Schritt.

### **Junge Menschen besser unterstützen**

Die Städte zweifeln daran, ob der restriktive Umgang der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit jungen Menschen zielführend ist. Die Städte möchten sich um junge Menschen kümmern, ihr Vertrauen gewinnen und ihnen über schwierige Lebenssituation hinweghelfen. In diesem Zusammenhang besteht eine große Skepsis u.a. gegenüber den Einschränkungen bei Bedarfsgemeinschaftsgründungen und vor allem gegenüber den sehr weitgehenden Sanktionsschritten. Die Städte setzen sich deshalb dafür ein, die aktuell im Gesetz verankerte Ungleichbehandlung von jungen Menschen im SGB II zu beenden. Insbesondere die harten Sanktionsregeln sind ungeeignet und müssen abgeschafft werden.

Die Städte wollen, dass jedem jungen Menschen ein Angebot auf Aus- und Weiterbildung gemacht wird. Sie brauchen immer wieder die Chance auf Berufsausbildung und eine enge Begleitung. Flächendeckende Angebote auf

längere Ausbildungszeiten und Teilzeitausbildung sind hierbei die zentralen Elemente.

### **Wohnen ist ein Grundbedürfnis**

Wohnen ist für jeden Menschen ein Grundbedürfnis. Ausreichend bezahlbarer Wohnraum zu schaffen, ist für die Städte ein zentrales Ziel. Alle Akteure sind gefragt. Die Städte tragen dazu bei, dass der Wohnungsbau deutlich zunimmt. Sie mobilisieren Bauland, ermöglichen Nachverdichtung und versuchen eine soziale Mischung der Bevölkerung in den Wohnvierteln zu sichern. Allerdings müssen auch soziale Leistungen wie das Wohngeld funktionieren. Durch die steigenden Wohnkosten nimmt die Wirksamkeit des Wohngeldes ab. Die Unterstützung durch das Wohngeld reicht allein nicht mehr aus, um den Lebensunterhalt durch das eigene Einkommen zu sichern. Eine Dynamisierung des Wohngeldes und eine neue Mietstufe sind erste Schritte zur Stärkung des Wohngeldes. Die Anpassung der Höchstbeträge, eine Heizkosten- und Klimakomponente und eine bessere Ermittlung der Mietstufen bleiben aber weiterhin dringend erforderlich. Auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss Wohnen besser geschützt werden. Die Vorgabe angemessener Höchstmieten und die Reduzierung der Leistungen durch Sanktionen erschweren die Mietzahlungen, führen im Einzelfall zu Mietrückständen und erschweren die Wohnung zu halten. Die Gefahr von Obdachlosigkeit untergräbt jegliche Schritte in Richtung Arbeitsaufnahme und gesellschaftlicher Teilhabe.

### **Lebensleistung anerkennen und Arbeit stärken**

Die Städte nehmen die Sorgen und Ängste der Menschen vor Armut und sozialem Abstieg wahr und wollen, dass das Vertrauen in den Sozialstaat wieder wächst. Anpassungen mit Augenmaß bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben das Potential, hierzu einen Teil beizutragen. Die Städte setzen sich dafür ein, die Lebensleistung eines Erwerbslosen stärker zu würdigen. Abhängig vom Lebensalter und Beschäftigungszeitraum soll die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I verlängert werden. Ein größerer Teil des Vermögens erwerbstätiger Leistungsberechtigter soll vor Anrechnung geschützt werden. Auch die Arbeitsaufnahme muss an Attraktivität gewinnen. Höhere Arbeits-einkommen sollen sich mehr lohnen. Die Anrechnungen der Einkommen bei der Berechnung der Leistungen sollen deshalb signifikant sinken.

## **Grundsatz des „Förderns und Forderns“ maßvoll beibehalten**

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ in der Grundsicherung für Arbeitssuchende funktioniert und soll beibehalten werden. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern steht ein vertrauensvoller Umgang. Arbeitsschritte werden zusammen vereinbart und gemeinsam bewältigt. Eingliederungsvereinbarungen erhöhen in erster Linie den Verwaltungsaufwand und Sanktionen spielen in der täglichen Arbeit kaum eine Rolle. Diese Erfahrungen aus der Praxis sollten sich im Gesetz widerspiegeln. In der alltäglichen Arbeit kann auf Eingliederungsvereinbarungen verzichtet werden. Nur als Ultima Ratio sollte die Mitwirkung mit Sanktionen eingefordert werden. Außerdem sollen Sanktionen gemildert und Härten wie Verluste von Unterkunft oder Krankenversicherungsschutz müssen vermieden werden.

## **2. Einschätzung des Deutschen Städtetages zu einzelnen Forderungen des Antrags „Liberales Bürgergeld einführen“**

Die grundsätzliche Position des Deutschen Städtetages zur Grundsicherung für Arbeitsuchenden sind skizziert. Einzelne Forderungen des Antrags möchten wir im Folgenden kurz aufgreifen.

- Der Deutsche Städtetag teilt die Forderung, dass die Einführung einer Bagatellgrenze für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren eine enorme Verwaltungsvereinfachung für die tägliche Arbeit in den Jobcentern darstellen würde. Die Einführung einer Bagatellgrenze ist eine stetige Forderung der kommunalen Familie. Auch eine Ausweitung des Passiv-Aktivs-Tauschs unterstützen wir.
- Die arbeitsmarktliche Betreuung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten SGB II-Leistungsbeziehern liegt aktuell schon bei den Agenturen für Arbeit. Diese Teilung der aktiven und passiven Leistungen sorgt für zusätzliche Schnittstellen zwischen Jobcenter und Agentur. Der Deutsche Städtetag kann bisher keinen Mehrwert durch die Kompetenzübertragung der arbeitsmarktlichen Betreuung erkennen und befürwortet eine Kompetenzbündelungen in den Jobcentern.
- Der Deutsche Städtetag sieht Pauschallösungen für Kosten der Unterkunft und Heizung aktuell als nicht zielführend an. Bei dem Thema Kosten der Unterkunft ist und bleibt das Hauptproblem die Datengrundlage. Die schlüssigen Konzepte greifen auf eine Vielfalt an

Datenquellen zurück und kombinieren in der Regel mehrere Datenquellen. Die Vielfalt ist groß. In der Regel werden lokale Primärdaten erhoben. Der Aufwand ist erheblich und den Kommunen entstehen hohe Kosten. Der Gesetzgeber kann einen Mehrwert schaffen, in dem „richtige“ bzw. „angemessene“ Datenquellen definiert werden. Außerdem wäre die Bereitstellung von Daten durch den Bund eine große Entlastung.

- d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**Rechentricks überwinden - Regelbedarfe sauber berechnen  
19/23113**

- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren - Regelbedarfsermittlung reformieren  
19/23124**

Zu den beiden unter d) und e) genannten Anträgen ist festzuhalten, dass uns innerhalb der kurzen Frist leider keine inhaltliche Auseinandersetzung mit alternativen Systemen der Berechnung der Regelbedarfe möglich war. Wir verweisen daher zunächst auf unsere o.g. Anpassungsbedarfe innerhalb des bestehenden Systems der Anpassung der Regelbedarfe.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

V b 4

bearbeitet von:  
Marie-Luise Wallmann

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6842

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 23. November 2020

AZ: Vb4- 50240

**Informationsschreiben zur Verlängerung der Übergangsregeln in § 141 und § 142 SGB XII und den Änderungen bei den Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII im RBEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der am 6. November 2020 im Bundestag verabschiedete Entwurf des „Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“ enthält neben der Neuermittlung der Regelbedarfe weitere Regelungen mit Auswirkungen auf die Umsetzung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Zur Umsetzung dieser Regelung möchte das BMAS nachfolgende Hinweise geben:

**1 Verlängerung der Übergangsregeln in § 141 und § 142 SGB XII aufgrund der Covid-19 Pandemie**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Geltungsdauer der Regelungen in § 141 Abs. 1 bis 4 und § 142 Abs. 1 SGB XII bis einschließlich 31. März 2021 verlängert. Die Regelung in § 141 Abs. 5 SGB XII, die bereits im August 2020 ausgelaufen ist, wird aufgehoben. Mit der Aufhebung stellt der Gesetzgeber klar, dass die in § 141 Abs. 5 SGB XII enthaltene befristete Übergangsregelung zur Weiterbewilligung von Leistungen für am 31. August 2020 endende Bewilligungszeiträume aus seiner Sicht zwischenzeitlich obsolet geworden ist.

Eine Änderung ergibt sich durch die Neufassung der pauschalierten Bewilligung für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in § 142 Abs. 2 SGB XII. Danach wird der für Februar 2020 bewilligte Mehrbedarf zunächst in unveränderter Höhe für alle weiteren Monate des Jahres 2020 anerkannt (§ 142 Absatz 2 Satz 1 SGB XII). Für das Jahr 2021 bestimmt die Übergangsvorschrift jedoch, dass analog zur Anpassung der Höhe der anzuerkennenden Mehraufwendungen je Arbeitstag in § 42b Abs. 2 S. 3 SGB XII auch eine Anpassung des pauschalierten Betrages erfolgen muss (§ 142 Absatz 2 Satz 2 SGB XII). Die Mehraufwendungen je Arbeitstag betragen im Jahr 2021 wegen der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung 3,47 EUR. Diese Anpassung ist auch bei der pauschalierten Berechnung des Mehrbedarfes nach § 142 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen. Im Rahmen der Berechnung ist weiterhin auf die der Anerkennung des Mehrbedarfes im Februar 2020 zugrundeliegenden Anzahl von monatlichen Arbeitstagen abzustellen. Für jeden Arbeitstag sind 3,47 EUR für 2021 (statt 3,40 EUR in 2020) als Mehraufwendungen zu berücksichtigen.

#### Beispiel:

Für den Februar 2020 wurde (unter Anwendung des Rundschreibens zum Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung vom 28. Oktober 2019) eine Anzahl von 19 Arbeitstagen zugrunde gelegt. Der anzuerkennende Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung betrug somit für Februar 2020 64,60 EUR. Für das Jahr 2020 ist deshalb ein Mehrbedarf in gleicher Höhe für jeden Monat entsprechend der Übergangsvorschrift zu § 142 Abs. 2 SGB XII anzuerkennen.

Nach § 142 Abs. 2 SGB XII n.F. ist für die Monate ab Januar 2021 die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfes anzupassen. Es ist weiterhin von 19 Arbeitstagen auszugehen. Bei einem Mehrbedarf von 3,47 EUR pro Mittagessen beträgt die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfes nunmehr 65,93 EUR.

Die Regelungen in den § 141 Absatz 1 bis 4 SGB XII und § 142 SGB XII bleiben inhaltlich im Übrigen unverändert. Insofern gelten die Hinweise aus dem Schreiben vom 31. März 2020 zu § 141 SGB XII und zu § 142 SGB XII vom 27. Mai 2020 unverändert weiter.

## **2 Änderungen bei den Mehrbedarfen in § 30 SGB XII**

Das RBEG enthält zudem vier Änderungen zu den Mehrbedarfen in § 30 SGB XII:

- Der Mehrbedarf für werdende Mütter nach § 30 Abs. 2 SGB XII ist zukünftig nicht mehr bis zum Entbindungstermin, sondern bis zum Endes des Monats, in den der Entbindungstermin fällt, anzuerkennen. Damit sollen zur Entlastung der Verwal-

tung und der leistungsberechtigten Personen Überzahlungen oder Nachzahlungen, die bislang daraus resultieren, dass der tatsächliche Entbindungstermin nicht auf den Tag genau im Voraus bestimmt werden kann, vermieden werden.

- Die Formulierung des ernährungsbedingten Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 5 SGB XII wurde überarbeitet, um die Formulierung zu modernisieren und zu präzisieren. Jedoch soll keine wesentliche Änderung der materiellen Rechtslage oder des bisherigen Vollzuges erfolgen. Mit der Neuregelung in § 30 Abs. 5 Satz 2 wird eine Auslegungsfrage geklärt. Sie stellt klar, dass Aufwendungen für „Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen“ bei der Berechnung des Mehrbedarfes zu berücksichtigen sind, soweit für diese Aufwendungen aus medizinischen Gründen erforderlich sind und kein vorrangiger Anspruch insbesondere gegen die Krankenversicherung auf Übernahme der Aufwendungen besteht. Produkte zur erhöhten Versorgung des Stoffwechsels mit bestimmten Nähr- oder Wirkstoffen können dabei insbesondere aus medizinischen Gründen erforderliche Nahrungsergänzungsmittel und Andickungsmittel sein.
- Die Neuregelung in § 30 Absatz 5 S. 3 und S. 4 schreibt lediglich die bisherige Praxis fest, dass der Mehrbedarf anhand aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse anzuerkennen ist. Entsprechende Erkenntnisse sind insbesondere in die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins zum ernährungsbedingten Mehrbedarf eingeflossen, so dass die Anwendung dieser Empfehlungen (in aktueller Fassung) weiterhin befürwortet wird. Weil sich die Mehrausgaben nicht für alle Fallkonstellationen abstrakt bestimmen lassen, besteht die Möglichkeit der abweichenden Festsetzung im konkreten Einzelfall.
- Die Änderung des Mehrbedarfes für dezentrale Warmwassererzeugung betrifft nur die Feststellung eines von der regelhaften Höhe nach § 30 Abs. 5 S.2 SGB XII abweichenden Bedarfes nach § 30 Abs. 5 S.3 SGB XII. Ein solcher ist zukünftig nur noch anzuerkennen, soweit die Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung höher sind als die regelhafte Höhe des Mehrbedarfes. Der entsprechende Verbrauch muss zudem durch einen Strom- oder Gaszähler, der nur den für die Erzeugung von Warmwasser erforderlichen Verbrauch misst, nachgewiesen sein. Die bisher vorgesehene abweichende Festsetzung des Mehrbedarfes, wenn Warmwasser sowohl dezentral erzeugt als auch über eine zentrale Versorgung über die Heizungsanlage bereitgestellt wird, entfällt mit dem Inkrafttreten der Neuregelung.

- Neu eingeführt wird ein Mehrbedarf für Schulbücher. Wegen der fehlenden praktischen Relevanz dieses Mehrbedarfs in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird hierzu auf Ausführungen verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marie-Luise Wallmann

Verhandlungen von Vergütungsvereinbarungen wegen der unbestreitbaren Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen zu verhindern (zu untersagen, § 150 Abs. 2 Satz 5 SGB XI), war gut und richtig. Allerdings ist eine solche komplexe Regelung nicht in einem einzigen gesetzlichen Satz möglich, wie insbesondere der Blick auf die Anordnungstiefe des „Corona-Bonus“ in § 150 a SGB XI zeigt. Zu Irritation und Unsicherheit haben dabei insbesondere bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Pflegekassen die vielfach überarbeiteten und weiterhin überarbeitungsbedürftigen Fragen und Antworten (FAQ) des GKV-Spitzenverbandes beigetragen. Vorteilhaft wäre sicherlich die schnelle Schaf-

fung einer Zentralstelle zur Bearbeitung der Anträge gewesen und eine begleitende Überarbeitung der Kostenerstattung-Festsetzungen unter Beteiligung der Leistungserbringerverbände. Nur so wäre eine einigermaßen partnerschaftliche und wirtschaftliche Lösung, die § 4 Abs. 3 SGB XI für alle Beteiligten ohnehin anordnet, möglich gewesen. So sind viele Regelungs- und Auslegungsfragen offen, die einer gerichtlichen Klärung harren. Werden nun viele Teilforderungen abgelehnt, so wird in den kommenden Vergütungsverhandlungen die Frage der Höhe des Risiko- und Wagniszuschlags nach § 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI völlig neu gestellt und verhandelt werden müssen. ■

Dr. Annette Tabbara\*

## Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – Sicherung der Sozialen Infrastruktur in der Corona-Krise

Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurden im März 2020 im Schnellverfahren etliche Gesetze zur Stützung der Wirtschaft und zur Abfederung sozialer Härten verabschiedet. Am 28.3.2020 trat auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik die Sozialen Dienstleister als „systemrelevant“ für den Sozialraum in einer Krise anerkannt. Sie können von den Leistungsträgern bis zu 75 Prozent der vereinbarten Vergütung weiter erhalten, wenn sie im Gegenzug erklären, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie einzusetzen.

### I. Einleitung

Als Bund und Länder Mitte März 2020 beschlossen, öffentliche Einrichtungen zu schließen, stellte sich die Frage, was dies für die Sozialen Einrichtungen in Deutschland bedeutete.

Vom Stillstand des öffentlichen Sozial-Lebens betroffen waren Werkstätten für behinderte Menschen, Reha-Klinken, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Anbieter von Sprachkursen und viele andere Institutionen der öffentlichen Daseinsfürsorge. Sie konnten ihre Leistungen nicht mehr – oder jedenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang – erbringen. Dies warf eine Reihe von Fragen auf: Was passierte mit dem Vergütungsanspruch der Einrichtungen? Könnten die Einrichtungen ohne finanzielle Hilfen einen mehrwöchigen, vielleicht sogar mehrmonatigen Lock-Down überstehen? Den Sozialsektor träfe die Kürzung oder Streichung von Leistungen besonders hart, da er in der Regel gemeinnützig – also nicht gewinnorientiert – tätig ist und – anders als kommerzielle Anbieter – keine oder nur geringe Rücklagen bilden und nur unter erschwerten Bedingungen Kredite aufnehmen darf. Aber wäre Deutschland nach der Krise nicht angewiesen auf ein weiterhin dichtes und leistungsfähiges Netz der sozialen Infrastruktur?

Zur Lösung dieser drohenden Problemlage schnürte die Bundesregierung in sehr hohem Tempo das Sozialschutzpaket I,<sup>1</sup> das umfangreiche Hilfen für die Wirtschaft vorsah und zugleich Einzelne vor sozialen Verwerfungen schützen sollte. Das vom Bundeskabinett am 23.3.2020 verabschiedete Gesetz passierte alle drei Lesungen im Bundestag an einem Tag, dem 25.3.2020, und wurde am 27.3.2020 abschließend im Bundesrat behandelt.<sup>2</sup>

### II. Anwendungsbereich des SodEG

Teil des Sozialschutzpaketes ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – kurz SodEG.<sup>3</sup> Nach diesem erhalten die sozialen Dienstleister nach den Sozialgesetzbüchern sowie das BAMF Zuschüsse, wenn sie die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr oder nicht mehr vollständig erbringen können und dadurch in ihrem Bestand gefährdet sind (§ 2 S. 1 SodEG).<sup>4</sup> Im Gegenzug muss sich der Soziale Dienstleister mit der Antragstellung verpflichten, alles ihm im Rahmen der Corona-Krise Mögliche und rechtlich Zulässige zu tun, um zur Unterstützung in der Krise beizutragen. Weiterzahlung und Unterstützungsklärung sind also zwei Seiten der SodEG-Medaille.

#### 1. Sicherstellungsauftrag

§ 2 SodEG verpflichtet die Leistungsträger zu einem „besonderen Sicherstellungsauftrag“ gegenüber den Sozialen Dienstleistern, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und dem Aufenthaltsgesetz erbringen. Gesichert wird nicht der Leistungsanspruch einer individuellen Person, sondern der Fortbestand der sozialen Infrastruktur Deutschlands.<sup>5</sup> Das hat es in dieser Form noch nicht gegeben.

Grundsätzlich ausgenommen vom Anwendungsbereich des SodEG sind die Sozialgesetzbücher V und XI, wobei mit dem Sozialschutzpaket II eine Ausnahme von dieser Ausnahme geschaffen wurde: Aufgenommen in den Anwendungsbereich des SodEG sind nun auch Leistungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erbringen.

\* Die Autorin, LL. M. (Halifax, CA) ist Abteilungsleiterin der Abteilung V (Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

1 Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I), BGBl. I 2020 Nr. 14 vom 27. März 2020.

2 BR-Drs. 148/20 (Beschluss).

3 Artikel 10 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I), BGBl. I 2020 Nr. 14 vom 27. März 2020 S. 575 ff.

4 In den Fällen, in denen die Dienstleister die Leistungen in alternativen Formen erbringen – beispielsweise digital – wird die Vergütung durch die Leistungsträger weiter gezahlt und das SodEG greift nicht, vgl. zur Online-Beratung bei der Caritas: Jelic, neue caritas 16/2020, S. 32.

5 Groth, jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1.

Die bereits etatisierten Zuschüsse verursachen keine Mehrkosten für die Träger. Sie sind rechtlich als Leistungen besonderer Art zu qualifizieren, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterfallen, § 3 SodEG. Sie sind nicht zurückzahlen und deshalb mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar.<sup>6</sup> Die Höhe der Zuschüsse beträgt maximal 75 Prozent des Monatsdurchschnitts, der sich im Regelfall über das letzte Jahr erstreckt. Die Begrenzung auf drei Viertel der Durchschnittskosten ergibt sich aus der Überlegung, dass durch die krisenbedingten Schließungen auch Fixkosten wegfallen.

Soweit die Bundesagentur für Arbeit von diesem Prozentsatz weitere Kosten in Abschlag bringt, handelt es sich dabei um teilnehmerbezogene Kostenkomponenten wie Fahrkosten, Kosten für Kinderbetreuung oder auch Kosten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Maßnahme, die wegen der Schließungen nicht anfallen.

Das SodEG strebt keine Vollfinanzierung der Sozialen Dienstleister an, sondern ist gerichtet auf ein „Überleben in der Krise“. Die Leistungsträger können aber eine nach oben abweichende Zuschusshöhe vereinbaren, § 5 SodEG.<sup>7</sup>

## 2. Bestandsgefährdung

Die Hürden für die Glaubhaftmachung der Bestandsgefährdung sind nicht hoch. Es muss nicht die Existenz des jeweiligen Sozialen Dienstleisters gefährdet sein, sondern zu befürchten sein, dass die Angebotsstruktur des Sozialen Dienstleisters ohne die Weiterzahlung der Zuschüsse nach der Corona-Krise nicht mehr aufrechterhalten werden kann.<sup>8</sup> Eine Antragsberechtigung nach dem SodEG ist umgekehrt dann nicht gegeben, wenn der Soziale Dienstleister weiterhin seine Aufgaben – wenn auch in anderer Form, beispielsweise durch Online-Kurse – erfüllt, denn dann werden die Zahlungen der Leistungsträger in voller Höhe gemäß der vertraglichen Verpflichtungen weiter geleistet.<sup>9</sup>

## 3. Unterstützungsverpflichtung

Die Gewährung der Zuschüsse ist daran gekoppelt, dass die Sozialen Dienstleister versichern, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind, § 1 SodEG.<sup>10</sup> Das betrifft die Überlassung von Räumlichkeiten und Sachmitteln ebenso wie den Einsatz von Personal, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

Nach der Gesetzesbegründung war dabei vor allem an Unterstützungsleistungen in sozialen Bereichen, beispielsweise bei der Unterstützung von Einkäufen besonders vulnerabler Gruppen aber auch sonstige Hilfestellungen wie telefonische Beratung gedacht.<sup>11</sup>

Die Unterstützungsleistung muss erklärt, aber nicht tatsächlich abgerufen oder erbracht werden. Soweit es dem Sozialen Dienstleister rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, die Unterstützung zu erbringen – beispielsweise weil Betretungsverbote ausgesprochen wurden und die Räumlichkeiten nicht nutzbar sind oder weil Arbeitskräfte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe oder eigener Erkrankung nicht eingesetzt werden können – ist dies für die Zahlung der Zuschüsse unschädlich.<sup>12</sup> Das Deutsche Rote Kreuz weist auf die vielfältige Inanspruchnahme des SodEG hin. Räumlichkeiten wurden umgewidmet, zB zu Materiallagern, oder Mitarbeiter\*innen von Fahrdiensten wurden eingeteilt für die Beschaffung, Bestellannahme und Verteilung von Materialien an den Rettungsdienst, Kliniken, Pflegeheime und Arztpraxen.<sup>13</sup>

Die Sozialen Dienstleister haben die Unterstützungsbereitschaft gegenüber dem Leistungsträger anzuzeigen. Mit dem Sozialschutzpaket II wurde die Erklärungspflicht auf die kommunalen Krisenstäbe der Landkreise und kreisfreien Städte ausgedehnt, um die Informationen über verfügbare Ressourcen dezentral dort bekannt zu machen, wo sie koordiniert werden können. Die Bewilligungsbescheide enthalten eine Auflage, dass Angebote der sozialen Dienstleister den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, verpflichtend zu melden sind. Wird der Zuschuss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, ist Entsprechendes zu vereinbaren. Damit die Anforderungen an die Unterstützungserklärung und das Verfahren für alle Sozialen Dienstleister gleich gestaltet sind, haben auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales alle Leistungsträger – Bund und Länder – detaillierte Verfahrensabsprachen getroffen.<sup>14</sup>

## 4. Sonderfall: Fahrdienste

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Sozialschutzpaket II wurde die Frage aufgeworfen, wie mit Fahrdiensten, die beispielsweise Personen zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) befördern, zu verfahren sei, da diese in der Regel keine eigenen Rechtsbeziehungen zu einem Leistungsträger haben und damit nicht unter das SodEG fallen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann der soziale Dienstleister, zB der Träger der WfbM, im Rahmen der Antragstellung für Zuschüsse nach dem SodEG erklären, weiterhin Zahlungen für den Fahrdienst erbringen zu wollen.<sup>15</sup> Der zuständige Leistungsträger kann dies bei der Berechnung der Zuschusshöhe nach § 3 SodEG in eigenem Ermessen berücksichtigen. Werden die Fahrdienstleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets als Leistung zur Mobilität im Rahmen des SGB IX erbracht, kann der zuständige Leistungsträger diese Leistungen weiter übernehmen, wenn er sie für sachgerecht hält und der Fahrdienst andernfalls in eine existenzbedrohende Lage käme.

## 5. Inanspruchnahme des SodEG

Noch liegt kein umfassendes Datenmaterial zu tatsächlichen Inanspruchnahme des SodEG vor.

Ein erstes Monitoring des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Monate Juni und Juli 2002 hat ergeben, dass insgesamt über 13.000 Anträge nach dem SodEG gestellt wurden. Von den bereits abschließend bearbeiteten Anträgen wurden 82 Prozent genehmigt. Insgesamt wurden 464 Millionen Euro bewilligt, davon 70 Prozent bei der Deutschen Rentenversicherung, 16,5 Prozent beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und 10 Pro-

6 BT-Drs. 19/18107, S. 36, vgl. dazu auch § 9 SodEG, der die weiteren Modalitäten regelt.

7 Davon hat das beispielsweise BAMF für bestimmte Konstellationen Gebrauch gemacht.

8 Hoening, TUP 3/2020, S. 212.

9 BT-Drs. 19/18107, S. 35.

10 Zu Klärung von Auslegungsfragen stellt das Bundesministerium einen umfangreichen Katalog von Fragen und Antworten zur Verfügung, <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-sozialdienstleister-einsatzgesetz/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>.

11 BT-Drs. 19/18107, S. 3.

12 BT-Drs. 19/18107, S. 35.

13 DRK-Verbandsabfrage April 2020.

14 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.html>.

15 BT-Drs. 19/19204, S. 23.

zent bei der Bundesagentur für Arbeit.<sup>16</sup> Diese Zahlen sind in den Monaten August und September allerdings in allen Bereichen noch einmal deutlich angestiegen.<sup>17</sup>

Auffällig ist, dass die Fördersummen stark variieren. Während die Deutsche Rentenversicherung im Bereich der Reha-Kliniken sehr hohe Einzelförderungen ausweist, wurden im Bereich der Unfallversicherung sehr viele Förderungen vollzogen, allerdings mit jeweils relativ geringen Einzelbeträgen.<sup>18</sup>

### III. Erstattungsanspruch

Das SodEG ist streng subsidiär gegenüber anderen Leistungen. Das ergibt sich aus der Bedingung, dass der Soziale Dienstleister in seinem Bestand gefährdet sein muss, wenn er Leistungen nach dem SodEG beantragt. Ist die Weiterführung des Betriebs mit anderen Mitteln möglich, besteht kein Anspruch nach dem SodEG. Vor diesem Hintergrund ist in § 4 SodEG ein Erstattungsanspruch der Leistungsträger aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um eine spezialgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs.<sup>19</sup> Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des Sicherstellungsauftrags, § 4 SodEG.

Im Rahmen des Erstattungsanspruches ist allein der tatsächliche Mittelzufluss während des Zuschusszeitraums zu prüfen. Ob andere vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden können, ist bei der Berechnung des Erstattungsanspruches unerheblich.<sup>20</sup>

#### 1. Kurzarbeitergeld

Für die Inanspruchnahme von SodEG-Zuschüssen ist es also beispielsweise nicht erforderlich, dass die Sozialen Dienstleister Kurzarbeitergeld beantragen. Allerdings gibt der subsidiäre Charakter des Gesetzes die klare Erwartungshaltung vor, dass alle vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen – also auch das Kurzarbeitergeld – in Anspruch genommen werden.<sup>21</sup> Die Beantragung von Kurzarbeitergeld kann von den Leistungsträgern aber nicht zur Bedingung für die Bewilligung des Zuschusses nach dem SodEG gemacht werden.<sup>22</sup>

#### 2. Betriebsschließungsversicherungen

Mit dem Sozialschutzpaket II<sup>23</sup> wurde ausdrücklich auch geregelt, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen vorrangige Mittel im Sinne des SodEG sind. Das Gleiche gilt für Leistungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI. Um eine Schlechterstellung der Sozialen Dienstleister auszuschließen, die eine Versicherung auf eigene Kosten abgeschlossen haben, bleiben die Beitragszahlungen für die Versicherung der letzten 12 Monate unberücksichtigt. Der Sturm der Entrüstung, die diese Regelung in der Versicherungswirtschaft entfacht hat, ist unberechtigt. Zwar sind Entschädigungsleistungen, die der Staat an Unternehmen zahlt – wie beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz – in der Regel gegenüber den privatrechtlichen Versicherungsleistungen vorrangig. Das SodEG ist jedoch gerade keine Entschädigung, sondern die Weiterleistung von überwiegend aus Beitragsmitteln erbrachten Zuschüssen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur. Auch der Vorwurf, dass die Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe berechnet werden, dass staatliche Hilfen – wie das SodEG – als vorrangig gelten, ist nicht überzeugend. Denn zu dem Zeitpunkt, als die aktuell gültigen Beiträge zu Betriebsschließungsversicherungen berechnet wurden, existierte das SodEG noch nicht. Zahlungen nach dem SodEG können folglich in der Höhe der Versicherungsbeiträge nicht kalkuliert gewesen sein.

### IV. Flankierende Hilfen

Mit dem Konjunkturpaket I hat die Bundesregierung Ende Juni 2020 flankierend zum SodEG weitere Hilfen für die Soziale Infrastruktur in Deutschland auf den Weg gebracht, vor allem ein KfW-Sonderkreditprogramm und ein Zuschussprogramm für Überbrückungshilfen.

#### 1. KfW-Sonderkreditprogramm

Das KfW-Sonderkreditprogramm für Sozialunternehmen richtet sich insbesondere an Inklusionsbetriebe.<sup>24</sup> Diese können zwar für den über die Sozialgesetzbücher finanzierten Teil ihrer Betriebe einen Antrag nach dem SodEG stellen.<sup>25</sup> Inklusionsbetriebe erwirtschaften aber den weit überwiegenden Teil ihrer Erlöse am Markt, so dass das SodEG hier allenfalls einen kleinen Teil der Ausfälle zu kompensieren vermag. Andererseits steht ihnen das Kreditprogramm für Unternehmen, das die Bundesregierung im März aufgesetzt hatte,<sup>26</sup> nicht offen, da Inklusionsbetriebe in der Regel gemeinnützig arbeiten und die Kredite darauf nicht ausgerichtet sind. Mit dem neuen KfW-Sonderprogramm zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen übernimmt der Bund das Ausfallrisiko zu 80 Prozent und stellt hierfür bis zu eine Milliarde Euro zur Verfügung. Die Länder haben die Möglichkeit, eine hundertprozentige Abdeckung zu bieten. Davon haben allerdings noch nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht.

Im Zuge des Konjunkturpakets I wurde auch die Deckelung des KfW-Programms „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ aufgehoben.<sup>27</sup>

#### 2. Überbrückungshilfe

Des Weiteren hat der Bund ein Zuschuss-Programm zur Förderung sozialer Unternehmen und Dienste aufgesetzt, das sich auch an Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsbetriebe richtet.<sup>28</sup> Aus dem Programm für Überbrückungshilfen mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. EUR können kleine und mittelständische Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen, einschließlich Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsbetriebe, Zuschüsse in Höhe von bis zu 150.000 EUR pro Antragsteller erhalten. Damit sollen starke Umsatzeinbrüche infolge der Coronapandemie abgemildert werden. Dieses Programm gilt allerdings nicht für Verbundunternehmen.

16 Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2020): Befragung zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Bislang unveröffentlichter vorläufiger Endbericht.

17 Mitteilung der DGUV, DRV und BA an das BMAS per E-Mail.

18 Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2020).

19 BT-Drs. 19/18107, S. 36.

20 BT-Drs. 19/18107, S. 36.

21 So auch die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf die entsprechende Frage im Ausschuss, vgl. BT-Drs. 19/19204, S. 24.

22 BT-Drs. 19/19204, S. 24.

23 BGBl. I 2020 Nr. 24 vom 28. Mai 2020, S. 1055 ff.

24 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kfw-sonderkreditprogramm-1761172>.

25 Inklusionsbetriebe sind Soziale Dienstleister im Sinne des SodEG, da sie als juristische Personen oder Personengesellschaften finanzielle Leistungen nach § 217 SGB IX zur Erfüllung der Aufgaben nach § 216 SGB IX erhalten und damit in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach einem Sozialgesetzbuch stehen.

26 [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)).

27 <https://www.bmfsfj.de/blob/156698/468076ec648bce31226f44b2da3953e9/eckpunkte-kfw-foerderprogramm-gemeinnuetzige-organisationen-data.pdf>.

28 <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>.

### 3. Corona-Teilhabe-Fonds

Diese Lücke soll mit einem weiteren Programm im Umfang von 100 Mio. EUR geschlossen werden, das zusätzliche Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und sonstige Sozialunternehmen ermöglicht. Hierzu hatte der Haushaltsausschuss am 2.7. 2020 Mittel freigegeben. Die Verteilung der Mittel soll nach dem für die Ausgleichsabgabe bewährten Schlüssel erfolgen. Mit der Administration des Programms sollen die Integrationsämter der Länder beauftragt werden. Auf die Mitarbeiterzahl kommt es nicht an, auch gibt es – abgesehen von dem EU-beihilferechtlichen Höchstbetrag von 800.000 EUR – keine Obergrenze der möglichen Förderung.

### 4. Subsidiarität der Hilfen

Der Subsidiarität des SodEG folgend sind auch die Überbrückungshilfen auf Zuschüsse nach dem SodEG anzurechnen bzw. im Erstattungsanspruch zu berücksichtigen, § 4 S. 1 Nr. 4 SodEG. Gerade bei den Überbrückungshilfen sind die Sozialen Dienstleister gut beraten eingehend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen für sie der bessere Weg ist. Soweit – wie beispielsweise in Hamburg – eine sehr breite Anwendung des SodEG erfolgt, mag es zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durchaus angezeigt sein, von einer Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen aus dem Konjunkturpaket Abstand zu nehmen.

### V. Rechtsweg

Die mit dem Sozialschutzpaket II vorgenommene Rechtswegzuweisung in § 7 SodEG<sup>29</sup> ist lediglich eine gesetzliche Klarstellung. Der Rechtsweg richtet sich nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis nach § 2 S. 2 SodEG, ist also entweder zu den Sozial- oder zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Eine einseitige Rechtswegzuweisung zu den Sozialgerichten wurde verworfen, weil der Sicherstellungsauftrag in jedem Fall ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis zu dem jeweiligen Leistungsträger voraussetzt. Je nachdem, ob es sich um ein Rechtsverhältnis nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz handelt, soll auch der Rechtsweg für Streitigkeiten nach dem SodEG dem vertraglichen Grundverhältnis zwischen Leistungsträger und Sozialen Dienstleister entsprechen.<sup>30</sup>

### VI. Geltungsdauer

Der Sicherstellungsauftrag galt ursprünglich bis zum 30. September 2020. Er wurde mit Kabinettschluss vom 9.9. 2020 bis zum 31.12.2020 verlängert.<sup>31</sup> Die geschah vor dem Hintergrund, dass sich zwar das Pandemiegeschehen in Deutschland über den Sommer etwas beruhigt hat und die Sozialen Dienstleister wieder in Richtung – neuer – Normalbetrieb steuern konnten. Die DRV Bund geht davon aus, dass sie eine Belegung von 70 bis 75 Prozent im Rehabereich erzielen kann, ca. 10 bis 20 Prozent weniger als im Vorjahr. Auch die Unfallversicherung berichtet, dass die von ihr finanzierten Dienstleister schrittweise wieder in den Regelbetrieb gehen. Verlässlich mit Zahlen untermauert werden kann dies jedoch nicht, da die Träger keine Abfragen dazu veröffentlichen.

Auch im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II, und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung finden gegenwärtig Anpassungen statt, um die Kursdurchführung zu gewährleisten. Der Kreativität des Sozialsektors, mit dem „neuen

Normal“ umzugehen, hat die Caritas ein Sonderheft gewidmet.<sup>32</sup>

Allerdings kann eine sog. „zweite Welle“ nicht ausgeschlossen werden und können lokal auftretende Pandemie-Herde auch zu partiellen Lock-Downs führen.

### VII. Fazit und Ausblick

Mit dem SodEG wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Soziale Infrastruktur als systemrelevant anerkannt. Die sozialen Dienste und Anbieter haben in unterschiedlicher Art und Weise vom SodEG Gebrauch gemacht. Während die bundesweiten Träger von relativ hohen Antragszahlen und Ausgleichszahlungen berichten, wurde das SodEG in den Ländern nicht in gleichem Maße genutzt. Vielmehr haben Träger und Soziale Dienstleister interne, individuelle und passgenaue Lösungen für den Fortbestand oder die Fortführung der Einrichtung in anderer, neuer Form zu finden versucht. So war es beispielsweise in der Eingliederungshilfe keine Option, die Leistungen gar nicht mehr zu erbringen, da Menschen mit Behinderungen weiter zu betreuen waren. Es wurden daher Wege jenseits des SodEG gefunden, die es den sozialen Dienstleistern ermöglicht haben, ihre Leistungen weiter zu erbringen, ohne vertragsbrüchig zu werden.

Auch bei der Bundesagentur für Arbeit spielte das SodEG eine eher untergeordnete Rolle: Von den jährlich rund 3 Milliarden Euro, die für Maßnahmen ausgegeben werden, werden die SodEG-Zuschüsse voraussichtlich im gesamten Geltungszeitraum ca. 100 Mio. Euro betragen. Für rund 80 Prozent der Maßnahmen konnten alternative Wege der Leistungserbringung gefunden werden, allerdings war für die restlichen Leistungen das SodEG relevant.

Unbestreitbar ist im gesamten Sozialsektor eine Mischung aus Mindereinnahmen und Mehrausgaben festzustellen, die den Bestand zu gefährden geeignet ist. Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie ist es daher wichtig, alternative Wege der Leistungserbringung rechtssicher zu gestalten.

Ungeachtet der Fallzahlen sollte die stabilisierende Wirkung des SodEG nicht unterschätzt werden. Von Seiten der Träger und Verbände ist vielfach die Erleichterung und der Dank geäußert worden, dass es mit dem SodEG gelungen ist, eine Rückversicherung zu haben, wenn die individuellen und teilweise unsicheren temporären Lösungen nicht gelängen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des SodEG, das nicht darauf angelegt ist, eine „Rundum-Versicherung“ der Sozialen Dienstleister in der Krise zu schaffen. Das SodEG wirkt als Auffangmöglichkeit, die den Bestand der Sozialen Infrastruktur über die Krise zu retten vermag, wenn keine anderen Hilfen greifen. Es vermochte den sozialen Dienstleistern und Anbietern Handlungssicherheit zu geben, die es ihnen ermöglichte, kreative Lösungen finden, da sie um ihren Bestand nicht fürchten mussten. Dass der Umgang von Trägern und Dienstleistern mit diesem Instrument nicht inflationär ist, zeigt, dass beide Seiten bemüht waren und sind, dieses Sicherheitsnetz nicht zu überansprechen.

Sicher hat auch der Sozialsektor gelernt, mit gewissen pandemiebedingten Einschränkungen umzugehen und seinen Betrieb unter angepassten Bedingungen aufrecht zu erhalten. Allerdings sind Reserven und Rücklagen in den vergangenen

<sup>29</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 13.

<sup>30</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 35.

<sup>31</sup> Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung (SodEG-VerlV).

<sup>32</sup> DBP-Info 3/ Juli 2020.

Monaten weitgehend aufgebraucht worden. Daher mahnen Verbände und soziale Dienstleister bereits jetzt, das Sicherheitsnetzes über das Jahr 2020 hinaus aufrecht zu erhalten.

Es stellt sich vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen mit dem SodEG allerdings die Frage, ob es dafür einer gesetzlichen Regelung bedarf oder ob die Erfahrungen mit dem Pandemiefall in die Vergütungsverhandlungen zwischen Trägern und Leistungsanbietern einzuweben und vertraglich festzulegen sind, also dass im Pandemiefall die Leistung auch anders erbracht werden darf. Problematisch bleiben allerdings die Fälle, in denen pandemiebedingt gar keine Leistun-

gen mehr erbracht werden können. Hier könnte es ohne das SodEG den Trägern haushaltsrechtlich verwehrt sein, die Sozialen Dienstleister weiter zu finanzieren.

Ziel muss es sein, ein subsidiär greifendes Auffangnetz für den fortdauernden, aber auch für künftige, Pandemiefälle in den Regelbetrieb zu implementieren. Vorrangig müssen die Lösungen vor Ort gefunden werden, allerdings ist durchaus denkbar, dass auch übergreifende Empfehlungen und Rahmenverträge entwickelt werden können. Inwieweit es hierzu eines weiteren Eingreifens des Gesetzgebers bedarf, wird zu prüfen sein. ■

Wiss. Mitarbeiterin Marje Mülder\*

## Kostenübernahme schulisch genutzter Computer im SGB II

Die Schulen sind – nicht nur in der Corona-Pandemie – zunehmend digital organisiert. Damit erfordert ein erfolgreicher Schulbesuch den Zugang zu einem PC. Dies ist aber gerade bei Schülern, deren Familie Leistungen nach dem SGB II erhalten, nicht immer gewährleistet, insbesondere, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht auf einen PC in der Schule zurückgreifen kann. Eine eindeutige Regelung zur Übernahme von Kosten schulisch notwendiger PCs fehlt jedoch im SGB II und die Sozialgerichte bemühen sich nicht immer überzeugender Konstruktionen. Der Beitrag zeigt mögliche Anspruchsgrundlagen auf und verdeutlicht so die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung.

### I. Einführung

Die Corona-Krise verschärft zahlreiche schon zuvor bestehende Probleme: Bereits vor Schließung der Schulen war die Möglichkeit, digitale Angebote zu nutzen, für Schüler aus Haushalten im SGB II-Bezug eingeschränkt, obwohl Schulen zunehmend digital organisiert sind. So werden Vertretungspläne online gestellt, die Mittagsverpflegung via Internet bestellt, Hausaufgaben online verteilt und im Unterricht immer stärker digitale Angebote wie Schulbücher und Apps genutzt; Referate, Seminararbeiten und Hausaufgaben werden digital ausgearbeitet.<sup>1</sup> Die Schließung der Schulen und das damit verbundene Umstellen auf digitalen Unterricht macht das Problem des eingeschränkten Zugangs sichtbarer, besonders wenn wegen der Schließung von Stadtbüchereien und Internetcafés auch hierauf nicht zurückgegriffen werden kann. Ohne den Zugang zu einem internetfähigen PC<sup>2</sup> besteht aber die Gefahr, dass Schüler Leistungen (teilweise) nicht erbringen oder dem Unterricht gar nicht folgen können.

Die Rechtslage zur Übernahme der Anschaffungskosten für einen PC zur Nutzung für den Unterricht ist jedoch nicht eindeutig: Eine Anschaffung für den *alltäglichen, privaten* Gebrauch<sup>3</sup> gehört zum Regelbedarf und liegt in der Eigenverantwortung des Leistungsempfängers (hierzu III.). Bei einer notwendigen Nutzung für den Unterricht ist eine Anspruchsgrundlage hingegen schwieriger zu finden. Den wenigen sozialgerichtlichen Entscheidungen ist anzumerken, dass sie zwar die Kostenübernahme der Anschaffung entsprechender Geräte gewährleisten möchten, die Rechtslage dies aber eigentlich nicht vorsieht (hierzu IV.). Auch das im Zuge der Corona-Krise von Bund und Ländern beschlossene Sofortausstattungsprogramm eignet sich nicht, das Problem zu

lösen (hierzu V.). Diese Situation widerspricht aber der von Bundesverfassungsgericht und Bundesregierung hervorgehobenen Bedeutung von Bildung für zukünftige Lebenschancen und die nachhaltige Überwindung von Hilfebedürftigkeit<sup>4</sup> (hierzu II.). Überzeugender wäre vor diesem Hintergrund eine eigenständige Regelung (hierzu VI.).

### II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Bedarfe des sozio-kulturellen Existenzminimums einen weiten Gestaltungsspielraum<sup>5</sup> und kann entscheiden, ob er einen Bedarf als Teil des Regelbedarfs gewährt oder als Sonder- oder Mehrbedarf. Hierbei ist jedoch die besondere Erziehungs- und Entwicklungssituation von Kindern zu beachten: Für den individuellen beruflichen Erfolg und für die nachhaltige Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit ist Bildung von großer Bedeutung.<sup>6</sup> So muss sichergestellt werden, dass Schüler, die Grundsicherungsleistungen beziehen, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen (und außerschulischen) Bereich dieselben Teilhabemöglichkeiten zukommen wie Kindern und Jugendlichen aus Familien ohne Bezug von Grundsicherungsleistungen. Bestehende Strukturen dürfen sich nicht verfestigen und Stigmatisierungen vermieden werden.<sup>7</sup> Ohne hinreichende staatliche Unterstützung besteht bei Kindern, deren Eltern Leistungen der Grundsicherung erhalten, die Gefahr, dass „ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.“<sup>8</sup> Denn ohne die

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht (Prof. Dr. Thorsten Kingreen) der Universität Regensburg.

- 1 Zur Bedeutung digitaler Kompetenzen etwa BMFSFJ, Digitale Kompetenzen werden immer wichtiger, 18.11.2016, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/digitale-kompetenzen-werden-immer-wichtiger/112606> (letzter Aufruf: 20.5.2020); s. auch *Europäische Kommission*, Aktionsplan für digitale Bildung, 17.1.2018, COM (2018) 22 final.
- 2 Der Lesbarkeit halber erfasst die Verwendung der Begrifflichkeit PC auch Laptops oder Tablets.
- 3 Für den beruflichen Bedarf lässt sich über die Finanzierung eines notwendigen PCs aus den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nachdenken, vgl. etwa bei Selbstständigen BeckOK SozR/Harich, 58. Ed., SGB II § 16 c Rn. 2 ff.
- 4 BT-Drs. 17/3404, 104; BVerfGE 125, 175 (246).
- 5 BVerfGE 125, 175 (224 f.).
- 6 Vgl. BT-Drs. 17/3404, 104; BT-Drs. 17/12036, 1, 7; BR-Drs. 661/10, 75.
- 7 BR-Drs. 661/10, 75.
- 8 BVerfGE 125, 175 (246).